

§ 8 Bgld. LMKGG Verrechnungskasse; Abrechnung

Bgld. LMKGG - Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die nach diesem Gesetz einzuhebenden Gebühren sind von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zweckgebunden zu verwalten.

(2) Die Ansprüche der Aufsichtsorgane sind von der Landesregierung monatlich abzurechnen und von der Verrechnungskasse an die Aufsichtsorgane zu überweisen.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at